

Lüber Bad & Heizung GmbH - Friedhofstraße 12 - 79837 St. Blasien

ANZEIGEPFLICHT VON MESSGERÄTEN AB 1. JANUAR 2015

Mit Verabschiedung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zum 25. Juli 2013 (BGBl I, Seite 2722) in Verbindung mit der Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl I, Seite 2010), tritt ab 1. Januar 2015 das Gesetz und die Verordnung verbindlich in Kraft.

Messgeräteverwender müssen somit ab dem 1. Januar 2015 der Anzeigepflicht gem. § 32 MessEG wie folgt nachkommen:

- Anzeigen von neuen oder erneuerten Messgeräten innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme
- Anzeige über die Meldeplattform: www.eichamt.de (Verwenderanzeige gemäß § 32 MessEG)
- Einzelne Messgeräte oder auch die vereinfachte Anmeldung von mehreren Messgeräten einer Geräteart (z.B. PolluCom C) kann genutzt werden.

Die Anzeigepflicht auf einen Blick:

Mit dem neuen MessEG entfällt die bisherige Ersteichung und wird ersetzt durch das Konformitätsbewertungsverfahren unter Herstellerverantwortung. Dadurch haben die Eichbehörden grundsätzlich keine Kenntnisse mehr über den Standort der Messgeräte. Der Gesetzgeber möchte im Sinne des Verbraucherschutzes einen Überblick über die Verwendung der eingesetzten Messgeräte bekommen.

Welche Daten müssen angegeben werden:

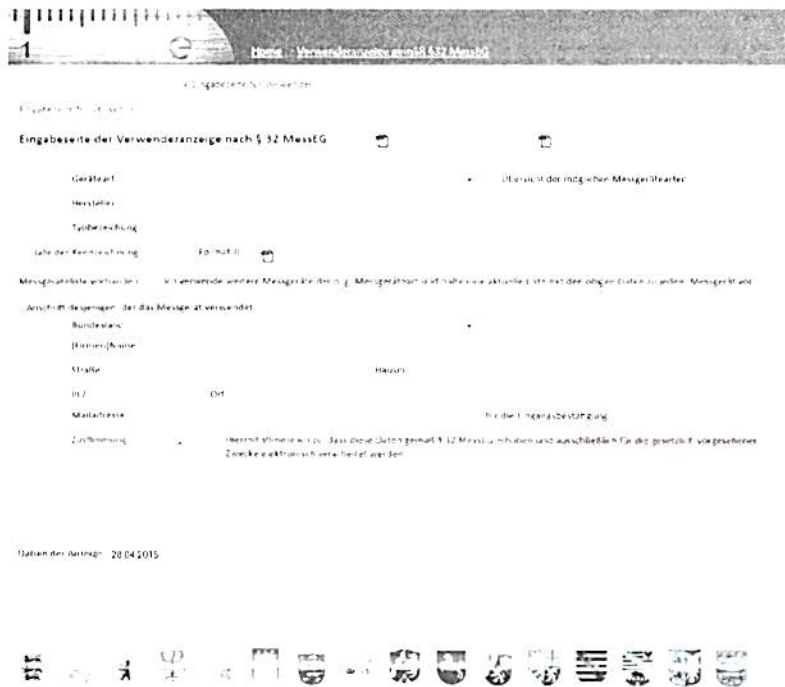
- 1.) die Geräteart (eine Auswahlliste finden Sie auf der zentralen Anmeldeplattform – z.B. Wasserzähler)
- 2.) der Hersteller (Firma WDV Molliné)
- 3.) die Typenbezeichnung (KW= Kaltwasserzähler, WW=Warmwasserzähler, WMZ=Wärmemengenzähler)
- 4.) das Jahr der Kennzeichnung (2015)
- 5.) die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet



Lüber Bad & Heizung GmbH – Friedhofstraße 12 – 79837 St. Blasien

Anhand einer Übersichtsliste können mehrere Messgeräte angezeigt werden:

Geräteart	Hersteller	Typbezeichnung	Jahr der Kennzeichnung	Anschrift des Verwenders	Verwendungsort (freiwillige Angabe)
Wärmezähler	Fa. Sensus	PolluCom E	2015	Max Mustermann Musterstr. 1 12345 Mustern	Filiale Hausen Holzweg 1 54321 Stein

Die einfachste Möglichkeit der Meldung ist über die Meldeplattform des Eichamtes unter: www.eichamt.de (Verwenderanzeige gemäß § 32 MessEG)

Was passiert wenn ich nicht oder nicht rechtzeitig Anzeige?

Wenn die Anzeige nicht, nicht korrekt, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet wird.

Falls Sie dennoch Fragen haben sollten, empfehlen wir Ihnen, das für Sie zuständige (Landes)- Eichamt zu kontaktieren, da es bundespezifische Abweichungen in der Umsetzung geben kann.